

## Checkliste für Züchter

### ***Vor dem ersten Zuchtvorhaben***

- Antrag auf Zwingerschutz „FCI“ (international) formlos bei der Zuchtbuchstelle des SHC stellen. Zwecks Beratung in kynologischen Fragen und bei der Gestaltung der Zuchtanlage und Begutachtung der räumlichen Möglichkeiten (vgl. auch SHC-Mindesthaltungsbedingungen) zur Zucht wird eine Zwingererstberatung durch einen Zuchtwart des SHC durchgeführt. Die Fahrtkosten müssen dem Zuchtwart unaufgefordert **unmittelbar nach der Beratung** erstattet werden.
- Lassen Sie sich vom Zuchtwart darüber informieren, welche Voraussetzungen Ihre Hunde erfüllen müssen, damit sie eine Zuchtzulassung bekommen können.
- Anlegen eines Zwingerbuches (kann vom VDH bezogen werden) – [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

### ***Vor jedem Deckakt***

#### **Allgemein**

- Zwingererstberatung ist erfolgt.
- Zwingerschutzkarte liegt vor.
- Es besteht keine Zuchtbuchsperrung.

#### **Hündin**

- Die SHC-Zuchtzulassung ist in die Ahnentafel der Hündin eingetragen.
- Die Hündin ist am vorgesehenen Decktag älter als 18 Monate.
- Die Hündin wurde vor dem Belegen entwurmt und evtl. gegen Herpes-Virus geimpft.
- Die Hündin hatte im aktuellen Kalenderjahr noch keinen Wurf.
- falls die Wurfstärke des vorangegangenen Wurfs mehr als 6 Welpen betragen hat:
  - der Wurfstag liegt mindestens 365 Tage vor dem neuen Decktag.
- Bei Verwendung einer nicht im eigenen Besitz stehenden Hündin:
  - Zuchtmietvertrag mit dem Besitzer wurde rechtzeitig vor dem Belegen geschlossen (Vordrucke vom VDH)
  - schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes wurde rechtzeitig vor dem Belegen eingeholt (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“)
- Die Hündin hat am vorgesehenen Decktag das 8. Lebensjahr überschritten:
  - Deckakt rechtzeitig vom Hauptzuchtwart mit ausreichender Begründung genehmigen lassen (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“), Kopie der Ahnentafel unbedingt beifügen.
  - Tierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Hündin mit Blick auf eine erneute Belegung dem Antrag beifügen.

#### **Rüde**

- Das Zuchtbuch ist für den Deckrüdenbesitzer nicht gesperrt.
- Die Ahnentafel des Deckrüden liegt (evtl. in Kopie) mit Eintragung der SHC-Zuchtzulassung vor.
- Der Deckrüde ist am vorgesehenen Decktag älter als 18 Monate.

## **Besonderheiten**

- Geplante Verpaarung von Verwandten ersten Grades (Geschwister, Halbgeschwister, Vater-Tochter, Mutter-Sohn):
  - Schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes rechtzeitig einholen (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“), sie muss vor dem Deckakt vorliegen.
- Geplante künstliche Besamung:
  - schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes rechtzeitig einholen (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“), sie muss vor dem Deckakt vorliegen.
- Geplante Verwendung eines im Ausland stehenden Zuchtpartners:
  - Sicherstellung des Erfülltseins der notwendigen Voraussetzungen, dazu alle
  - Voraussetzungen mit der Zuchtbuchstelle vor dem Deckakt abklären.

## **Nach dem Decken**

- innerhalb von 12 Werktagen (Poststempel) nach dem ersten Deckakt schriftliche Mitteilung mittels Formblatt an die Zuchtbuchstelle des SHC.
- Eintragung im Zwingerbuch vornehmen.

Beim Ausbleiben des Wurfes:

- Innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos schriftliche Mitteilung an die SHC-Zuchtbuchstelle.
- Innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos schriftliche Meldung an den Deckrüdenbesitzer.
- Eintrag im Zwingerbuch vornehmen.

## **Vor dem Werfen**

- Falls vor dem Belegen eine Impfung gegen Herpesviren erfolgt ist, sollte diese einige Tage vor dem errechneten Decktag aufgefrischt werden.

## **Nach dem Werfen**

- Innerhalb von 3 Tagen nach dem Werfen formlose Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer.
- Innerhalb von 10 Werktagen (Poststempel) nach dem Wurfstag schriftliche Mitteilung mittels Formblatt an die Zuchtbuchstelle des SHC.
- Eintrag im Zwingerbuch vornehmen.
- mindestens 3 Entwurmungen der Welpen vor der Grundimmunisierung.
- Grundimmunisierung und Einsetzen der Transponder (Microchips) zur Identifizierung der Welpen vor der Wurfabnahme, ca. in der 8. Lebenswoche.
- Anforderung eines Zuchtwartes zur Wurfabnahme nach der vollendeten 8. bis einschließlich der 14. Lebenswoche der Welpen. Danach durchgeführte Wurfabnahmen müssen vom Hauptzuchtwart genehmigt werden (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“).

## **Wurfabnahme und Wurfantrag**

- Zur Wurfabnahme müssen die Mutterhündin und alle zum Wurf gehörenden lebenden Welpen anwesend sein. Dies gilt auch bei Verwendung einer Miethündin.

Der Zuchtwart kontrolliert bei der Wurfabnahme das Vorhandensein der folgenden für den Wurfantrag benötigten Unterlagen:

- Zwingerschutzkarte
- Originalahnentafel der Mutterhündin
- Bei Verwendung einer nicht im eigenen Besitz stehenden Hündin:
  - Zuchtmietvertrag
  - Genehmigung des Hauptzuchtwartes
- Ahnentafel des eigenen Deckrüden oder bei fremden Deckrüden:
  - Kopie der Ahnentafel und
  - Deckschein (**zwei** (!) Unterschriften im Kopfteil, **einer** im unteren Teil)
- Liste der Transpondernummern

Außerdem sind dem Zuchtwart vorzulegen:

- Die Impfpässe der Welpen zum Überprüfen des Nachweises der Grundimmunisierung.
- Das Zwingerbuch.

Der Zuchtwart hält bereit:

- Wurfantrag
- Zuchtwartbericht
- Liste für Transpondernachweis

Vom Züchter ist jetzt noch vorzunehmen:

- Auslagererstattung an den Zuchtwart unmittelbar nach der Wurfabnahme.
- Wurfantrag unterschreiben.
- Zuchtwartbericht unterschreiben.
- Transponderliste unterschreiben.
- Wurfantrag mit allen benötigten Unterlagen per Einschreiben an die Zuchtbuchstelle schicken. Einschreibepporto oder als Einschreiben frankierten Rückumschlag beilegen!
- Eintragung im Zwingerbuch vornehmen.